



NR. 197

14.12.2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. OER- und Open Source-Richtlinie der Hochschule Bochum vom 6. November 2023
Seiten 3 - 6

OER- und Open Source-Richtlinie der Hochschule Bochum

Vom 6. November 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, erlässt das Präsidium der Hochschule Bochum folgende Richtlinien:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Materialien und Lizenzen
- § 2 Rechtliche Rahmendbedingungen
- § 3 Veröffentlichung
- § 4 Support- und Fördermaßnahmen
- § 5 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Bochum versteht die Nutzung und Produktion von offenen Lehr- und Wissenschaftsmaterialien (Open Science Resources, OSR), einschließlich Offener Bildungsmaterialien (OER), offener Daten (Open Data) und Open-Source-Software, als wichtigen Beitrag zu einer partizipativen, nachhaltigen und qualitätsorientierten Hochschulkultur. Sie verfolgt daher das Ziel einer strategischen Verankerung von Open Science in der Lehre und Forschung und folgt damit nicht nur der Bildungsagenda der UNESCO, der Position der HRK sowie den Zielsetzungen der Vereinbarung zur Digitalisierung, die mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW geschlossen und mit der Vereinbarung zur Digitalisierung 2025¹ fortgeschrieben wurde, sondern entspricht sowohl dem im Hochschulprofil formulierten Leitmotiv der Nachhaltigen Entwicklung als auch den im Hochschulentwicklungsplan 2023 - 2028 dargelegten Positionen bezüglich OER (siehe v.a. § 4 zu „Open Science“).

Die Hochschule Bochum ist überzeugt, dass Open Science Resources prinzipiell dazu beitragen können, eine Kultur des Teilens und der Offenheit zu fördern, sowie Bildungsgerechtigkeit durch digitale Teilhabe zu stärken. Durch OSR werden Transparenz, Kooperation und Vernetzung gestärkt, Lehrende können neue fachliche und didaktische Perspektiven kennenlernen, von kollegialem Feedback profitieren, die eigene Arbeit sichtbarer machen und mittelfristig den Aufwand zur Erstellung eigener Lehrmaterialien verringern. Die vorliegende Richtlinie zur OER- und Open Source-Policy fungiert somit neben den „Richtlinien zum Open-Access-Publizieren an der Hochschule Bochum“ als weitere Säule der Open-Science-Bestrebungen der Hochschule.

Die Hochschule Bochum ermutigt alle Lehrenden, Mitarbeitenden zentraler Einrichtungen sowie Studierenden zur Nutzung und Weiterentwicklung von OSR-Materialien und empfiehlt ausdrücklich, eigene oder kooperativ erstellte Bildungsmaterialien unter eine öffentliche Lizenz zu stellen und so deren Nachnutzung zu ermöglichen.

§ 1 Materialien und Lizenzen

(1) Unter OSR werden alle Wissenschaftsmaterialien verstanden, die geeignet sind, kostenfrei unter den Lehrenden und Forschenden der Hochschule Bochum und darüber hinaus ausgetauscht und verwendet zu werden. Dies umfasst nicht nur OER (z.B. Einzelmaterialien, Videos, Software oder Skripte, Lehrkonzepte, Aufgaben- u. Fragensammlungen, Online-Kurse, E-Books oder Lehrbücher), sondern auch Forschungsdaten und -software.

(2) Die Hochschule Bochum empfiehlt die Verwendung der Creative-Commons-Lizenzen der Typen CC BY und CC BY-SA in ihren jeweils aktuellen Versionen für OER und vergleichbare Inhalte sowie geeignete Open Source-Lizenzen für Forschungssoftware. Offene Daten sollten gemäß den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) gehandhabt werden. Nähere Hinweise zum Open-Access-Publizieren von Forschungsdaten finden sich in den Open-Access-Richtlinien der Hochschule Bochum.

(3) Die Materialerstellung soll möglichst restriktionsfrei erfolgen, d.h., offene, nicht proprietäre Dateiformate bzw. Tools sind zu präferieren, ebenso ist die Barrierefreiheit des Materials zu gewährleisten, um die Nachnutzung zu erleichtern. Hierfür können z.B. Audiobeschreibungen oder Transkriptionen genutzt werden, aber auch generelle Aspekte der Benutzerfreundlichkeit wie Lesbarkeit, Kontrastgebung und technische Kompatibilität zu Assist-Tools sollten berücksichtigt werden. Untertitel sind nicht nur in Sinne von Inklusivität relevant, sondern können, ebenso wie die

¹ Vertrag zwischen den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, den staatlichen Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) im Einvernehmen mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

Verschlagwortung des Materials, in mehrsprachiger Form angelegt sein und so auch zur internationalen Rezeption und Nutzung beitragen.

§ 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

(1) Sofern bei der Materialerstellung der § 43 UrhG (Urheberrecht in Arbeits- u. Dienstverhältnissen) greift und die Hochschule Bochum Nutzungsrechte an erstellten Materialien haben sollte, räumt sie den Mitarbeitenden pauschal die nötigen Rechte ein, um die von ihnen erstellten Werke gemäß den gemäß Absatz 2 skizzierten Lizenzbedingungen zu veröffentlichen. Diese Rechteeinräumung gilt ausschließlich für diesen Zweck und den damit notwendig verbundenen Materialumfang.

(2) Die Veröffentlichung von offenen Bildungsmaterialien und Forschungs- und Arbeitsergebnissen von weisungsgebundenen Mitarbeitenden erfolgt bezogen auf die Inhalte und die Lizenzwahl in Abstimmung mit der weisungsbefugten Professorin oder dem weisungsbefugten Professor. Es wird empfohlen, bei der Anbringung des Lizenzhinweises auch die Hochschule zu nennen.

(3) Die Lehrenden und Mitarbeitenden sind bei der Nutzung, Erstellung und Veröffentlichung von OER und Open Source selbst verantwortlich, die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Neben der Sicherstellung der fachlichen und didaktischen Qualitätsstandards verantworten diese auch die Einhaltung der oben skizzierten nutzungstechnischen Standards sowie die Konformität des Materials mit den jeweiligen Lizenzvorgaben, Zitat- und Urheberrechten, ggfls. weiteren Rechtsvorgaben sowie den hochschuleigenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unsicherheiten wird ausdrücklich die Inanspruchnahme der entsprechenden Beratungsangebote empfohlen.

(4) Die Hochschule Bochum behält sich vor, rechtswidrige Inhalte, sowie solche, die den Vorgaben dieser Richtlinie oder den im Leitbild der Hochschule formulierten Grundgedanken nicht entsprechen, von den institutionseigenen Repositorien zu löschen und ggfls. auf eine Entfernung aus externen Repositorien hinzuwirken.

§ 3 Veröffentlichung

(1) Um eine bestmögliche Sichtbarkeit der erstellten Materialien zu erreichen, ermöglicht die Hochschule Bochum eine Publikation über ihr eigenes Repository (offener Moodle-Bereich/Mediathek/Bibliothek) für OER und ähnliche Materialien, sowie über entsprechende Plattformen oder Repositorien für Open Source-Software.² Durch thematische Strukturierung, Kuratierung und technisch-formale Vorabprüfung der Materialien wird hier ein übersichtlicher und qualitativ hochwertiger Materialfundus aufgebaut. Darüber hinaus empfiehlt sich prinzipiell auch eine Veröffentlichung über Social-Media- oder Videoplattformen wie z.B. Youtube, um die Sichtbarkeit der Materialien weiter zu erhöhen.

(2) Es wird zudem explizit eine Veröffentlichung über das Landesportal für Studium und Lehre, [ORCA.nrw](https://www.orca.nrw.de) oder den Suchindex [OERSI.org](https://www.oersi.org) empfohlen, um die Reichweite des Materials zu steigern.

² Zu den Rahmenbedingungen für die Open-Access-Publikation von Forschungsdaten siehe „Richtlinien Open-Access-Publizieren an der Hochschule Bochum“, § 2.

(3) Die Hochschule Bochum empfiehlt Hochschulmitgliedern und -angehörigen ausdrücklich die Verwendung des Autoren- und Kontributorenidentifiers ORCID, der eine eindeutige Zuordnung zu Publikationen und Forschungsdaten gewährleistet.

§ 4 Support- und Fördermaßnahmen

(1) Um die Open-Science-Kultur zu stärken und Hilfe im Nutzungs- und Produktionsprozess zu geben, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Durchführung von Workshops und Infoveranstaltungen zu Grundkenntnissen und spezifischen Aspekten offener Lehr- und Wissenschaftsmaterialien (OER, Open Data, Open Source-Material finden, nutzen, erstellen und verbreiten) sowie für unterschiedliche Adressatengruppen (v.a. Lehrende, Forschende, Neuberufene, Studierende)
- Bereitstellung von weiterführenden Informationen, Leitfäden, Linklisten, Best-Practice-Beispielen sowie Selbstlernkursen zu OSR
- Einzelfallberatungen zu Contentproduktion und Uploadprozessen sowie First-Level-Rechtsberatung³
- Ausschreibung interner Kooperations- und Förderprojekte zur Produktion qualitativ hochwertiger OER
- Unterstützung bei der Medienproduktion für und didaktischen Konzeption von OER
- Prozessbegleitung bei der Beteiligung an externen und internen Förderlinien mit OER-Bezug (v.a. im Rahmen der DH.NRW) sowie Unterstützung und Beratung rund um das Landesportal ORCA.nrw

(2) Im Rahmen der „Ordnung zur Gewährung von Ermäßigungen der Lehrverpflichtung und zur Anrechnung bestimmter Veranstaltungen auf das Deputat (Ermäßigungs-/Anrechnungsordnung)“ besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer Anrechnung, um den Aufwand der Erstellung von OER-Material anteilig zu kompensieren. Die jeweilige Beurteilung hängt von einer Einzelfallbetrachtung ab.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 4. Dezember 2023.

Bochum, den 13. Dezember 2023
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Bochum, den 13. Dezember 2023
Der Kanzler

gez. *Hinsenkamp*

(Dipl.-Ök. Markus Hinsenkamp)

³ Bei weitergehenden Fragen, die mehr als eine unverbindliche Beratung erfordern, wird empfohlen, die Rechtsinformationsstelle der Digitalen Hochschule NRW zu kontaktieren.